

Hamburger Unternehmenssteuerforum, 19.9.2018

Nationales Steuerrecht und  
Europäisches Beihilferecht  
Beispiel: § 8c Abs. 1a KStG –  
„Sanierungsklausel“

Ministerialrat Thomas Henze, Berlin

G. Fessy © CJUE

## § 8c KStG

- Allgemeine Regelung des Verlustvortrags  
§ 10d Abs. 2 EStG
- § 8c Abs. 1 KStG („Mantelkaufregelung“):  
Wegfall des Verlustvortrags bei Anteilseignerwechsel  
(25% der Anteile innerhalb von 5 Jahren: teilweise; 50% der Anteile:  
vollständig)
- § 8c Abs. 1a KStG („Sanierungsklausel“):  
Verlustvortrag trotz schädlichem Beteiligungserwerb, wenn Erwerb  
zum Zweck der Sanierung:
  - Verhinderung/Beseitigung der  
Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung
  - Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen

# Beschluss der Kommission/Urteile des EuG

## Selektivität

- Referenzrahmen: § 8c Abs. 1 KStG: Wegfall des Verlustvortrags bei Anteilseignerwechsel („schädlicher Beteiligungserwerb“)
- Ausnahme/unterschiedl. Behandlung von Wirtschaftsteilnehmern in vergleichbarer Lage:
  - Anteilseignerwechsel und Unternehmensfortführung in Sanierungsfällen → Verlustvortrag
  - Anteilseignerwechsel und Unternehmensfortführung bei “gesunden” Unternehmen → KEIN Verlustvortrag
- Keine Rechtfertigung aus der Natur/Aufbau des Steuersystems; Ziel Sanierung von Unternehmen gehört nicht zu den Grundprinzipien des Steuersystems

EuG v. 4.2.2016, T-287/11, Heitkamp Bauholding/Kommission und T-620/11, GFKL/Kommission

## Urteile des EuGH

- Das EuG hat einen Rechtsfehler begangen, indem es allein die Regel des Verfalls von Verlusten (§ 8c Abs. 1 KStG) als Referenzsystem eingestuft hat.
- Referenzsystem ist die für alle Unternehmen geltende Regelung des Verlustvortrags.
- Die Selektivität darf nicht aufgrund eines Referenzsystems ermittelt werden, das aus einigen Bestimmungen besteht, die aus einem breiteren rechtlichen Rahmen künstlich herausgelöst wurden.
- Es kommt nicht auf die Regelungstechnik an. Die Bezeichnung von § 8c Abs. 1a KStG als Ausnahme von Abs. 1 ist nicht Ausschlag gebend.

EuGH v. 28.6.2018, C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16 P und C-219/16 P

## Follow up

- Einführung von § 8d KStG  
Erhalt des Verlustvortrags trotz schädlichem Beteiligungserwerb bei Fortführung des Geschäftsbetriebs
- BVerfG beanstandet Mantelkaufregelung (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) – Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11
- Gesetzentwurf v. 10.8.2018: Änderung v. § 34 Abs. 6 KStG
  - Aufhebung von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für den Zeitraum von 1.1.2008 bis 31.12.2015
  - Rückwirkende Wiederanwendung von § 8c Abs. 1a KStG